

ICS 29.240.01

Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und $\equiv 1500$ V Teil 4-45: Feuchte und nasse Bereiche und Räume und Anlagen im Freien

Erection of power installations with rated voltages up to ~ 1000 V and $\equiv 1500$ V –
Part 4-45: Humid and wet areas and rooms and outdoor installations

Erection des installations à courant fort jusqu' a ~ 1000 V et $\equiv 1500$ V –
Partie 4-45: Domaines et endroits humides et mouillés et installations plein air

**Dieses Dokument hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN
BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als
auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.**

Fortsetzung
ÖVE/ÖNORM E 8001-4-45 Seiten 2 bis 4

Vorbemerkung

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischen Normungsinstitut werden künftig alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Die Reihe ÖVE-EN 1 wird künftig als Reihe ÖVE/ÖNORM E 8001 erscheinen. In der Übergangsfrist werden Teile von ÖVE-EN 1 und Teile von ÖVE/ÖNORM E 8001 bestehen, die gegebenenfalls gemeinsam angewendet werden müssen.

Für den Fall einer undatierten normativen Verweisung (Verweisung auf einen Standard ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Hinweis auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw.) bezieht sich die Verweisung auf die jeweils neueste Ausgabe dieses Standards.

Für den Fall einer datierten normativen Verweisung bezieht sich die Verweisung immer auf die in Bezug genommene Ausgabe des Standards.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Erläuterung zum Ersatzvermerk

Die vorliegende ÖVE/ÖNORM ersetzt ÖVE-EN 1 Teil 4 § 45:1980 und ÖVE-EN 1 Teil 4 § 48:1980.

Da die zu ersetzenden ÖVE-EN 1 Teil 4 § 45:1980 und ÖVE-EN 1 Teil 4 § 48:1980 mit der ETV 1996 verbindlich erklärt sind, kann die Zurückziehung dieser ÖVE-Bestimmungen erst mit Erscheinen einer neuen ETV erfolgen.

45.1 Anwendungsbereich

Diese ÖVE/ÖNORM gilt für die Auswahl und Montage elektrischer Betriebsmittel für

- feuchte und nasse Bereiche und Räume,
- Anlagen im Freien.

Sie gilt nur in Verbindung mit den entsprechenden anderen Bestimmungen/Normen der Reihen ÖVE EN 1 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8001.

45.2 Normative Verweisungen

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser ÖVE/ÖNORM sind. Datiertere Verweisungen erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen nicht. Vertragspartner, die diese ÖVE/ÖNORM anwenden, werden jedoch aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in bezug genommenen normativen Dokumentes anzuwenden. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖVE/ÖNORM EN 60529+A1	Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)
ÖVE-EN 1 Teil 3 § 40	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und ~1500 V – Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln – § 40: Beschaffenheit und Verwendung von Leitungen und Kabeln
ÖVE-EN 1 Teil 3 § 42	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und ~1500 V – Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln – § 42: Verlegung von Leitungen und Kabeln
ÖVE/ÖNORM E 8001-1	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und ~1500 V – Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen)
ÖVE EN 50085 Reihe	Elektroinstallationskanalsysteme für elektrische Installationen
ÖVE EN 50086 Reihe	Elektroinstallationsrohrsysteme für elektrische Installationen

45.3 Begriffe

Für den Anwendungsbereich dieser ÖVE/ÖNORM gelten die Begriffe gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1.

45.4 Allgemeine Anforderungen

45.4.1 Elektrische Betriebsmittel müssen unter Berücksichtigung der äußeren Einflüsse, denen sie ausgesetzt sein können, so ausgewählt und montiert werden, dass ihr ordnungsgemäßer Betrieb und die Wirksamkeit der geforderten Schutzarten sichergestellt ist.

45.4.2 Elektrische Betriebsmittel, die nicht bereits durch ihre Bauweise Eigenschaften aufweisen, die den auf sie wirkenden äußeren Einflüssen entsprechen, dürfen dennoch verwendet werden, wenn sie beim Errichten der elektrischen Anlage mit einem geeigneten zusätzlichen Schutz versehen werden. Dieser darf den einwandfreien Betrieb der so geschützten Betriebsmittel nicht unzulässig beeinträchtigen.

45.4.3 Korrosiven Einflüssen ausgesetzte Teile müssen entsprechend geschützt sein, z.B. durch Schutzanstrich oder Verwendung korrosionsfester Werkstoffe.

45.5 Feuchte und nasse Bereiche und Räume

45.5.1 In feuchten und nassen Bereichen und Räumen müssen elektrische Betriebsmittel mindestens tropfwassergeschützt sein (Schutzart IPX1 gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60529+A1).

45.5.2 In Bereichen und Räumen, in denen mit Spritzwasser umgegangen wird und elektrische Betriebsmittel üblicherweise nicht direkt angestrahlt werden (z.B. für Reinigungszwecke), müssen die Betriebsmittel mindestens spritzwassergeschützt sein (Schutzart IPX4). In Bereichen und Räumen, in denen mit Strahlwasser umgegangen wird, müssen Betriebsmittel, die unmittelbar dem Wasserstrahl ausgesetzt sind, hinsichtlich des Wasserschutzes eine der Beanspruchung durch den Wasserstrahl entsprechende Schutzart oder einen geeigneten zusätzlichen Schutz haben, der den einwandfreien Betrieb des so geschützten Betriebsmittels nicht unzulässig beeinträchtigt.

ANMERKUNG:

Der durch die Schutzart IPX5 gegebene Schutzzumfang ist für die Reinigung der Betriebsmittel mit Druckwasser, z.B. Abspritzen mit dem Wasserschlauch oder mit Hochdruckreinigern, nicht ausreichend.